

## b) Groß- oder Spezialabnehmer:

die auf Grund des Umfanges oder der technisch begründeten speziellen Art des Verbrauchs als Vertragspartner des Staatlichen Kohlekontors zugelassen sind. Der Abnehmer kann die Zulassung bis zum 30. Juni für das folgende Planjahr über seinen Fondsträger beim Staatlichen Kohlekontor beantragen, das darüber entscheidet.

## §4

## Lieferverträge

(1) Jahreslieferverträge sind zwischen den Herstellern und den Direktabnehmern abzuschließen: sie müssen insbesondere Art, Sorte, Menge und Aufteilung der festen Brennstoffe auf die Quartale enthalten. Die Verträge sind quartalsweise um die Vereinbarung der Mengenaufteilung auf die Monate sowie andere erforderliche Vereinbarungen zu ergänzen.

(2) Quartalslieferverträge haben abzuschließen:

1. die Hersteller mit dem Staatlichen Kohlekontor;
2. das Staatliche Kohlekontor mit den Groß- und Spezialabnehmern;
3. die VEB Kohlehandel mit allen unter Absätzen 1 und 2 Ziff. 2 nicht genannten Abnehmern.

Die Verträge müssen insbesondere Art, Sorte, Menge und Aufteilung der festen Brennstoffe auf die Monate, genaue Versandanschrift und Lieferart enthalten.

(3) Lieferverträge bedürfen der Schriftform, wenn sie mehr als 30 t fester Brennstoffe je Art und Sorte zum Gegenstand haben.

## §5

## Lieferarten

(1) Die Lieferart ist zu vereinbaren.

(2) Lieferarten sind:

1. Werknahmverkehr;
2. Werkbezug (Reichsbahn-, Schiffsversand oder kombinierter Transport);
3. Landabsatz (Abholung beim Hersteller);
4. Lagerbezug (Lieferung durch den Kohleplatzhandel).

## §6

## Lieferzeit

(1) Die Lieferungen sind grundsätzlich gleichmäßig an allen Tagen, an denen der Hersteller produziert, abzusenden und vom Abnehmer grundsätzlich gleichmäßig entgegenzunehmen. Abweichungen hiervon sind zu vereinbaren.

(2) Auf Antrag des Abnehmers sind Tageshöchstmengen unter Berücksichtigung der Gesamtmenge fester Brennstoffe zu vereinbaren, wenn

- a) die höchstmögliche Entlade- oder Lagerkapazität ausgeschöpft wird und

b) bei der Kapazität die planmäßige Entwicklung von Verbrauch und der daraus bedingten Lagerhaltung entsprechend berücksichtigt sind sowie

c) die Tageshöchstmenge mit mindestens  $\frac{1}{10}$  der vereinbarten Monatsmenge zuzüglich 20 % beantragt wird.

(3) Vorfristige Lieferungen sind auf den folgenden Monat anzurechnen. Gehen sie über die im § 8 festgelegten Toleranzen hinaus, bedürfen sie der Zustimmung des Abnehmers.

(4) Bei Lieferungen und Abnahmen unter dem vereinbarten Umfang sind die Lieferungen und Abnahmen des folgenden Monats zuerst auf die Untererfüllung des vorangehenden Zeitraumes anzurechnen. Das gilt nicht bei Untererfüllung im letzten Monat des Lieferquartals.

## §7

## Versand

(1) Der Versand durch den Hersteller hat nach den Dispositionen des Vertragspartners, bei Steinkohle und Steinkohlenerzeugnissen nach den Dispositionen des VEB Kohlehandel für seine Abnehmer, zu erfolgen.

(2) Hersteller und Direktabnehmer haben das Abruverfahren zu vereinbaren.

(3) Dispositionen nach Abs. 1 sind bis zum 25. im letzten Monat des Quartals vor dem Lieferquartal zu übergeben; Dispositionen über die Reserve des bilanzierenden Organs sind unverzüglich nach der Verfügung über die Reserve, Dispositionen für Exportlieferungen sind in Übereinstimmung mit der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausfuhr- und Einfuhrverträge — (GBI. II S. 255) zu erteilen.

(4) Der Hersteller ist verpflichtet, am 1. Werktag nach der Lieferung den Versandbericht an das Staatliche Kohlekontor zu geben. Dem VEB Kohlehandel sind für seine Abnehmer 2 Durchschriften zu übersenden.

(5) Bei Ablieferungs- oder Beförderungshindernissen verfügt über unanbringliche Lieferungen

- a) bei Braunkohle und Braunkohlenerzeugnissen (außer Spezialbrennstoffen wie Brennstaub, Trockenkohle usw.) der örtlich zuständige VEB Kohlehandel,
- b) bei Steinkohle und Steinkohlenerzeugnissen sowie bei Braunkohlenspezialbrennstoffen der Hersteller,
- c) bei Importen die Importleitstelle des Staatlichen Kohlekontors.

Der Verfügende hat das Staatliche Kohlekontor und in den Fällen des Buchst. a den Hersteller innerhalb von 5 Werktagen unter Angabe der Lieferdaten, des ursprünglichen und des neuen Empfängers zu unterrichten. Die Rechnung ist unverzüglich neu zu erteilen.